

Stadt Illnau-Effretikon
Gemeinde Lindau

Kanton Zürich

GWR h4-3 GUR h4-4
Quellfassungen "Kaltenried" und "Riemenholz"
der Firma Maggi AG, Kempittal

SCHUTZZONENREGLEMENT

Effretikon, Mai 1977

	Genehmigt von der
	Baudirektion
	Kanton Zürich
	Verfügung Nr. 2661
	vom 22.12.1980

Schutzzonenreglement

für die Quellwasserfassungen "Kaltenried" und "Riemenholz"
der Firma Maggi AG, Kemptal, in Effretikon

(GWR 4-3. Konzessionsmenge 300 l/min. für Quellen
Kaltenried)

(GWR 4-4. Konzessionsmenge 250 l/min. für Quellen
Riemenholz)

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers und der Quellwasserfassungen mit Brunnenstuben erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2 : Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellwasserfassungen bilden Schutz-zonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 3 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Situationsplänen "Quellwasserfassungen Kaltenried", Plan Nr. 100/1198-2 und "Quellwasserfassungen Riemenholz, Plan Nr. 100/1198-1 im Masstab 1 : 1000 des Ingenieurbüros Werffeli + Winkler, Effretikon, vom Mai 1977. Die Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 4 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkung

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5 : In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke sind erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- b) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Nutzinhalt über 250'000 Liter und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten sind verboten.
- c) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 250'000 Liter bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten.
- d) Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

- e) Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 erlaubt.
- f) Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
- g) Materiallager von löslichen Stoffen, Altauto-sammelplätze, Ablagerungen von Kehrichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächte, Rangierbahnhöfe und Abstellgeleise sind verboten.
- h) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.
- i) Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- k) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6 : Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehaltlich Lit. b verboten.
- b) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme von Lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baues und Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
- f) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.

- g) Forstwirtschaftliche Nutzung, Grasbau, Rasen, Weidgang und mässige Verwendung von Kunstdünger und Mist sind erlaubt.
- h) Die Verwendung von gewässerschädlichen Spritzmitteln, Jauche und Klärschlamm ist verboten.
- i) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7 : Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
- b) Ausser Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern, Spritzmitteln und Holzkonservierungsmitteln jeder Art ist verboten.

- c) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
- d) Materiallager jeder Art sind verboten.

III. Spezielle Massnahmen

- Art. 8 : Für die drei Quellfassungen "Kaltenried" und die Fassung 2 der "Riemenholzquellen" bedeutet die Oberlandstrasse den grössten potentiellen Gefahrenherd. Durch den Verkehr anfallende und sich am Strassenrand ablagernde giftige Stoffe, wie Blei, Teer etc. können mit den Niederschlägen ins Quellwasser gelangen und dies gefährden. Um dadurch eine Beeinflussung des Wassers auszuschliessen, oder aber rechtzeitig zu erkennen, müssen periodisch bakteriologisch-chemische Analysen des Quellwassers durchgeführt werden.
- Art. 9 : Die infolge möglicher Ueberflutungsgefahr eingebauten Rückschlagklappen in den Entleerungs- und Leerlaufleitungen der Quellfassungen "Kaltenried" müssen periodisch kontrolliert und gereinigt werden.
- Art. 10 : Der alte, nordwestlich der Brunnenstube 1 im Riemenholz liegende Fassungsstrang ist in Anbetracht des geringen Ertrages und der zweifelhaften Qualität des Wassers definitiv auszuschliessen.
- Art. 11 : Der Riemenholzbach ist im Bereich der engeren Schutzzone der Fassung 1 stets rein zu halten. Eine Ueberflutungsgefahr im Fassungsbereich mit einer allfälligen Beeinflussung der Wasserqualität soll damit weitgehend vermieden werden.

- Art. 12 : Beim späteren Ausbau der zweiten Fahrspur der Oberlandstrasse im Bereich der Riemenholzquellen Fassung 2 sollen folgende bauliche Massnahmen vorgenommen werden:
- Erstellen eines Bitumenhochbordes am Strassenrand und
 - Anbringen von verstärkten Leitplanken.
- Art. 13 : Soweit möglich, sind die einzelnen Fassungsbereiche aller Quellen aufzufenstern oder aber mit Gebüsch zu bepflanzen.
- Art. 14 : Alle Flurstrassen, welche bei den Quellwasserfassungen vorbei führen, sind mit einem allgemeinen Fahrverbot zu belegen (ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 : Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 15 : Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Stadtrat Illnau-Effretikon festgesetzt am ..14. Aug. 1980..

Der Präsident:



Der Stadtschreiber:

.....
.....

.....
.....

Vom Gemeinderat Lindau festgesetzt am 13. Nov. 1978

Der Präsident:

Der Gemeinderatschreiber:

.....
.....

.....
.....

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr.2661..

22. Dez. 1980